



# Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn

Nr. 18, 2025

Veröffentlicht am: 01. 04. 2025

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gifhorn beschlossen:

### Artikel I

§ 2 S.4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gifhorn vom 05.10.2015 wird wie folgt geändert:

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. oder 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den 1. oder 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister.

### Artikel II

§ 5 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gifhorn vom 05.10.2015 wird wie folgt geändert:

- b) bis zu zwei stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

Artikel III

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Gifhorn mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

Gifhorn, 01.04.2025

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

L.S.